

SATZUNG

des „Pferdesportclubs Westerholt und Umgebung“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Pferdesportclub Westerholt und Umgebung e.V.“, in Kurzform „PSC Westerholt u.U.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Westerholt und soll Rechtsform durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, in dem Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine Ostfrieslands.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten den Sport zu fördern. Dieser Zweck wird durch Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersportes, durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO), und zwar insbesondere dadurch, daß er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und sonstigen Geräte zur Verfügung stellt.

Seine Tätigkeit ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind ehrenamtlich.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.

Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ebenfalls kann der Vorstand verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich eines unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht

- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

3. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch. Das Ausscheiden hat noch bestehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber keine Wirkung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres und alle Ehrenmitglieder. Sie haben in der Mitgliederversammlung je 1 Stimme.
2. Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen und ihre Wünsche vorzubringen. Bezüglich der Jugendarbeit haben sie ein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
4. Jedes geschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins schädigt.
6. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen außerordentlichen Zahlungen verpflichtet. Sie haben durch tatkräftige Mitarbeit insbesondere die Gemeinnützigkeit des Vereins zu fördern.

§ 7

Beiträge

1. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge sind im voraus zu zahlen.

Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern, Beiträgen und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Kassenwart
- e) Schriftführer
- f) Sportwart
- g) Jugendwart
- h) Fahrwart.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand trifft alle im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende.

Der Verein wird nach außen hin gemeinsam durch zwei der drei Vorsitzenden vertreten.

- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaiste Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.
- 5. Der Vorsitzende lädt unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich mindestens 3 Tage vorher zur Vorstandssitzung ein. Die Vorstandssitzungen erfolgen nach Bedarf.
- 6. Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- 7. Der Vorsitzende regelt Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, leitet Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vereins.
- 8. Kassenwart und Schriftführer verwalten gemeinsam die Vereinsgeschäfte und sorgen für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden.

9. Bei der jährlich zu unternehmenden Kassenrevision von den zwei gewählten Kassenprüfern sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
10. Der Schriftführer erledigt außerdem den gesamten Schriftverkehr, jeweils in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden.
11. Der Schriftführer erstellt die Protokolle der Versammlungen.
12. Der Jahresbericht ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu erstellen und vom Vorsitzenden auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung beantragen, muß der Vorsitzende dazu einladen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorsitzenden entgegen, stimmt über die Jahresrechnung ab, befindet über den Rechnungsprüfungsbericht und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand auf 3 Jahre und jährlich zwei Kassenprüfer. Wiederwahlen sind möglich mit Ausnahme der Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag, Aufnahmegehd und Umlage fest.
7. Die Mitgliederversammlung kann über Anträge jeder Art, die mindestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorgetragen werden, Beschluß fassen.
8. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

Die Beschlußfassung kann nur in der dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der das Vermögen ausschließlich für reitsportliche Zwecke verwenden darf.

---.---.---

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung angenommen.

Westerholt, den 01. August 1985

1. Satzungsänderung gemäß Jahreshauptversammlung vom 29. Dezember 1994
2. Satzungsänderung gemäß Jahreshauptversammlung vom 02. August 1996
3. Satzungsänderung gemäß Jahreshauptversammlung vom 05. März 2010